

Satzung des Fußballclub Westerheim e.V.

Inhalt

Teil I	2
§ 1 Name, Sitz und Zweck	2
§ 2 Verbandszugehörigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Geschäftsjahr	4
§ 6 Jahresabschluss.....	4
§ 7 Beiträge	4
Teil II.....	5
§ 8 Vereinsorgane.....	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Fußballausschuss	6
§ 10a Vergütungen für Vereinstätigkeiten	7
§ 11 Generalversammlung	7
§ 12 Abteilungen	8
§ 13 Abteilungsversammlungen.....	9
§ 14 Wahlen	9
Teil III	11
§ 15 Unfallverletzungen	11
§ 16 Auflösung des Vereins	11
§ 17 Datenschutz	11
§ 18 Gültigkeit.....	14

Teil I

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1926 gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub Westerheim e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 87784 Westerheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter VR 260 eingetragen.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - Instandhaltung der Sportstätten, sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vereinsabenden und Vorträgen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und denjenigen seiner Landesfachverbände angeschlossen, deren Sportarten im FC Westerheim betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von den Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen usw.) als unmittelbar für die betreffende Sportart verbindlich an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.
3. Die Teilnahme an den sportlichen Übungen des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

4. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft im FC Westerheim muss schriftlich und unter Verwendung des vorhandenen Aufnahmeantrages erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 9. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung.
6. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den 1. Vorstand.
8. Einzelheiten des Ehrungswesens regelt die Ehrenordnung, die nur durch die Generalversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und geändert werden kann. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ehrenordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Ehrungen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorstand bzw. Abteilungsleiter zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind vor dem Austritt zu erfüllen, ausgeliehenes Vereinseigentum ist unaufgefordert dem zuständigen Vereinsbeauftragten zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gem. § 9 mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes gem. § 9 ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Generalversammlung zulässig. Die nächste Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss. Wenn es im Interesse des Vereins liegt, kann der Vorstand gem. § 9 seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand gem. § 9 unter den in 3. genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 100,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes gem. § 9 ist nicht anfechtbar.

7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
2. Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand gem. § 9 und dem Fußballausschuss über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht. Der Jahresabschluss muss in der Generalversammlung bekanntgegeben werden.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und sind jährlich im Januar zur Zahlung fällig. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die nur durch die Generalversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und geändert werden kann. Die Beiträge der Abteilungen werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung.
2. Der Vorstand gem. § 9 kann in besonderen Fällen Beiträge auf Antrag stunden, zeitweise ermäßigen oder für einen bestimmten Zeitraum ganz aussetzen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
4. Ist ein Mitglied des Hauptvereins zugleich Mitglied in einer Abteilung, so gilt, dass der Jahresbeitrag der erwachsenen Mitglieder zu 55 % in einen Anteil für den Hauptverein und zu 45 % in einen Anteil für die Abteilungen aufgeteilt wird, für die eine Mitgliedschaft besteht. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen wird der Abteilungsanteil zu gleichen Anteilen für diese Abteilungen aufgeteilt. Die Beiträge für Kinder und Jugendliche verbleiben zu 100% beim Hauptverein. Bei Mitgliedern mit Beitragsnachlass (Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende) verbleiben die Beiträge zu 100% beim Hauptverein.

Teil II

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) der Fußballausschuss,
- c) die Generalversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorstand,
 - b) dem 2. Vorstand,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den Abteilungsleitern,
 - f) dem Jugendleiter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch den 2. Vorstand und den Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorstand und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstands zur Vertretung berechtigt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren in ihr Amt berufen. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Nachfolgers. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird dieser Posten bis zur nächsten Generalversammlung nicht neu besetzt. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, und es sind Neuwahlen der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durchzuführen. Die Amtsperiode dauert in Abweichung von § 9 Abs. 3 nur bis zur regulären Wahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand gem. § 9 führt die Geschäfte des Vereins. Zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,00 € (Zwanzigtausend) für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 20.000,00 € bedarf der Vorstand gem. § 9 der vorherigen Zustimmung durch die Generalversammlung.
6. Der Vorstand gem. § 9 tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorstand, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

7. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Generalversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
8. Der Vorstand gem. § 9 ist insbesondere zuständig für
 - a) die Bewilligung von Ausgaben,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
 - d) alle Entscheidungen, soweit sie die Vereinsinteressen berühren und die Befugnisse der einzelnen Abteilungen überschreiten.
9. Der Vorstand gem. § 9 ist angehalten, in der Leitung des Vereins größtmögliche Objektivität und Neutralität allen Mitgliedern und Vereinsabteilungen gegenüber zu wahren.
10. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die nur durch die Generalversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und geändert werden kann. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Geschäftsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Geschäftsführung.

§ 10 Fußballausschuss

1. Der Fußballausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. und 2. Vorstand,
 - b) dem Schatzmeister und dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Spielausschussvorsitzenden mit den zwei Beisitzern,
 - e) dem Jugendleiter.
2. Beratend können u. a. teilnehmen: VEAB, Platzwart, Trainer/Übungsleiter.
3. Der Ausschuss regelt alle mit dem Fußball und den nicht in Abteilungen organisierten Sportarten zusammenhängende Angelegenheiten. Er ist ebenfalls an die Geschäftsordnung gebunden.
4. Der Fußballausschuss ist wie folgt zu wählen:
 - a) an geraden Jahreszahlen der 1. Vorstand, der Kassierer, der Schriftführer, der Spielausschussvorsitzende und der Jugendleiter
 - b) an ungeraden Jahreszahlen der 2. Vorstand, der Schatzmeister, die beiden Spielausschussmitglieder und die beiden Kassenprüfer
 - c) die Mitglieder des Fußballausschusses werden durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Fußballausschussmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Fußballausschusses vorzeitig aus, so ergänzt sich der Fußballausschuss selbst.

§ 10a Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand gem. § 9. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand gem. § 9 ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand gem. § 9 dies beschließt oder
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies beim Vorstand gem. § 9 beantragt hat.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand gem. § 9. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Westerheim und durch Aushang im Vereinskasten. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorstands,
 - b) Bericht des Schatzmeisters,
 - c) Bericht des Schriftführers,
 - d) Berichte der Mannschaften,
 - e) Berichte der Abteilungen,
 - f) Ggf. Neuwahl des 1. Vorstands, des 2. Vorstands, des Schatzmeisters, des Kassierers, des Schriftführers, der zwei Kassenprüfer, des Spielausschusses und des Jugendleiters.
6. In der Einberufung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge können schriftlich mit Begründung an den Vorstand gem. § 9 bis zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nicht mehr zugelassen werden.

7. Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der Vorstand gem. § 9 diese in Form der endgültigen Tagesordnung eine Woche vorher in gleicher Weise bekannt, wie die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ist.
8. Anträge zur Beschlussfassung nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
11. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
12. Wahl- und stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht besteht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
13. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste zu erstellen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können Abteilungen für bestimmte Sportarten mit der Genehmigung der Generalversammlung gebildet werden, wenn mindestens zehn gegenwärtige und zukünftige Mitglieder für eine solche Abteilungsgründung innerhalb des Vereins sind.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, verwalten aber die Vermögenswerte ihrer Abteilung grundsätzlich in eigener Verantwortung. Dazu zählen insbesondere die Sportstätten und Sportgeräte sowie alle Anlagen, die dem Sportbetrieb und dem geselligen Zusammenleben innerhalb der Abteilung dienen.
3. Eine Abteilung kann sich auflösen, wenn auf einer Abteilungsversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Abteilungsmitglieder dies wünschen. In diesem Fall werden die Vermögenswerte der Abteilung vom Hauptverein übernommen und verwaltet.
4. Will sich eine Abteilung auflösen, um einen neuen gemeinnützigen Sportverein zu gründen, so ist dies nur möglich, wenn auf einer Abteilungsversammlung 90% der Abteilungsmitglieder in geheimer Abstimmung für eine Auflösung mit gleichzeitiger Neugründung eines neuen Vereins stimmen. Nur in diesem Fall einer Neugründung verbleiben die unter § 12 Abs. 2 beschriebenen Vermögenswerte bei der Abteilung und gehen in den Besitz des neuen gemeinnützigen Vereins über. Die Neugründung hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen; andernfalls verbleiben die Vermögenswerte

beim FC Westerheim e.V. Eine Wiederholung einer solchen Abstimmung kann frühestens nach 12 Monaten erfolgen.

5. Die Abteilungen geben sich eine eigene Abteilungs-Satzung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

§ 13 Abteilungsversammlungen

1. Jede Abteilung hält jährlich mindestens einmal eine Abteilungsversammlung ab.
2. Die Einladung erfolgt durch die Abteilung mittels Aushang im Vereinskasten, sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Westerheim mit einer Frist von 14 Tagen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich oder in elektronischer Form eingeladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. In diesen Abteilungsversammlungen haben nur die den Abteilungen angehörigen Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands gem. § 9 Stimmrecht.
4. Die Abteilungsversammlung und –leitung ist nur für den jeweiligen Abteilungsbereich zuständig und beschlussfähig, insbesondere für
 - a) die Wahl der Abteilungsleitung,
 - b) die Festsetzung der Abteilungsbeiträge,
 - c) die (Abteilungs-)Satzungsgebung.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und außergewöhnliche Beiträge zu erheben. Die Kassenführung kann jederzeit vom 1. Vorstand und/oder Schatzmeister geprüft werden.
6. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihre Abteilungsleitung im Einzelfall Verpflichtungen im Umfange ihres Guthabens eingehen, wenn diese Verpflichtungen auf Grund eigener Kassenführung gedeckt werden können; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes gem. § 9 der Satzung.

§ 14 Wahlen

1. Grundsätzlich erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen offen per Handzeichen. Vor jeder Abstimmung oder Wahl muss der Versammlungs- oder Wahlleiter die Generalversammlung befragen, ob die Beschlüsse per Handzeichen erfolgen können. Sollte ein Mitglied für geheime Beschlüsse sein, so ist geheim abzustimmen.
2. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen.
3. Vor der Wahl hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Versammlung vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

4. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Teil III

§ 15 Unfallverletzungen

1. Alle Aktiven, die bei einer sportlichen Veranstaltung bzw. Übungsstunde verletzt werden, müssen selbst dafür Sorge tragen, dass die Unfallmeldung rechtzeitig erfolgt. Dazu müssen sie ihre Verletzung beim Schriftführer melden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vierfünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins können sich die Abteilungen gemäß § 12 Abs. 4 verselbständigen.
2. Das nach der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Westerheim mit der Maßgabe zu überweisen, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und Amtsgerichtes.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,

- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
 6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter

Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 18 Gültigkeit

Die Satzung wurde durch die Generalversammlung am 24.10.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig verliert die alte Satzung vom 24.03.2011 ihre Gültigkeit.

Westerheim, 24.10.2019

Für die Richtigkeit:

1. Vorstand:

2. Vorstand:

Schatzmeister:

Schriftführer:

Jugendleiter:

Abteilungsleiter Tennis:

Abteilungsleiter Ski: